

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde

Markt Nandlstadt	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
für das Gebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan-Neuaufstellung für das Gebiet Nr. 31 Hausmehring	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis: 30.08.2024	

Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer):	
Landratsamt FS, SG 43, Bauleitplanung, Landshuter Str. 31, 85356 Freising	
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können	

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit dem Landkreis Freising ist im Bezug auf die Verbreiterung der Kreisstraße auf 6,0 m und der Sicherstellung der Straßenentwässerung sowie für den Bau des Gehweges ausserhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt zwingend eine Vereinbarung zu schließen. Flächen des Landkreises dürfen wg. der Aufweitung der Kreisstraße auf 6,0 m nicht überbaut oder genutzt werden.

Die Sichtfelder in allen Einmündungsbereichen zur Kreisstraße FS 25 bzw. FS 41 sind über eine Höhe von 80 cm dauerhaft frei zu halten. Insbesondere sind die Sichtweiten im Kurvenbereich der Kreisstraße FS 25 bei den Zufahrten auf der südlichen Seite der FS 25 zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere das Flurstück 647/1 und 647/2 sowie Flurstück 646 Gemarkung Airischwand.

Die Erschließung zu dem Flurstück 644 Gemarkung Airischwand kann nicht von der FS 25 erfolgen. Die Zufahrt muss über die Kreisstraße FS 41 an der südlichen Grenze zu Flurstück 734/4 Gemarkung Airischwand liegen. Die neu aufzuteilenden Flurstücke aus Flur Nr. 734 Gemarkung Airischwand an der Kreisstraße FS 25 sind über eine gemeinsame Zufahrt im Bereich der neuen Grenze der beiden Grundstücke zu erschließen.

Es dürfen keine Oberflächenwasser der anliegenden Grundstücke in die Kreisstraßen FS 25 und FS 41 einlaufen. Die Straßenentwässerungen der Kreisstraßen FS 25 und FS 41 dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Für Versorgungsleitungen in den Kreisstraßen müssen separate Straßenbenutzungsverträge geschlossen werden.

Die Zufahrten/Straßenanschlüsse sind vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt des Landkreises Freising abzustimmen. In die Kreisstraßen FS 25 und FS 41 darf nur vorwärts eingefahren werden.

Die ODE ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten an die tatsächliche Bebauung an der Kreisstraße FS 25/FS 41 anzupassen und entsprechende Anträge sind bei der Regierung von Oberbayern durch den Markt Nandlstadt zu stellen.

Das Ortschild auf der FS 41 ist in Abstimmung mit dem SG 33 -Straßenverkehrsbehörde- soweit zu versetzen, dass sich sämtliche Grundstückszufahrten innerhalb des Ortsbereichs befinden.

Freising , 23.08.2024

Ort, Datum

Schäftlmeier

Unterschrift, Dienstbezeichnung

